

Antragsteller AEZ Planungs GmbH & Co. KG
Straße des Friedens 34c
06682 Teuchern

Vorhaben Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA),
Rückbau von 7 WEA im Vorranggebiet XXIV „Vier Berge-
Teucherner Land“ und Rückbau von 2 WEA außerhalb des VRG

AZ UVP: UVP/4/2020 – Korrektur Schreibfehler (erneute UVP-Vorprüfung)

Vorprüfung: gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.2 UVPG allgemeine
Vorprüfung des Einzelfalls

Angaben zu den neuen Anlagen

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinate (ETRS89) Rechtswert / Hochwert
WEA 01	Prittitz	5	59/1	32706596 / 5670827
WEA 03	Nessa (alt Prittitz)	1 (5)	26/2 (72/28)	32707949 / 5670807
WEA 04	Prittitz	6	80	32707365 / 5670127
WEA 05	Prittitz	6	20/2	32707776 / 5670039
WEA 06	Prittitz	6	55/4	32707237 / 5669719
WEA 20	Krauschwitz	4	19/1	32707982 / 5668434

Angaben zu den rückzubauenden Anlagen

Bezeichnung	Rückbaufläche	Koordinate (ETRS89) Rechtswert / Hochwert	Bemerkungen
WEA 13	1.447 m ²	32706986 / 5669891	innerhalb VRG
WEA 14	950 m ²	32707111 / 5669277	innerhalb VRG
WEA 19	2.360 m ²	32707405 / 5670190	innerhalb VRG
WEA 20	940 m ²	32707389 / 5669944	innerhalb VRG
WEA 21	1.880 m ²	32707785 / 5670029	innerhalb VRG
WEA 37	470 m ²	32708149 / 5668251	innerhalb VRG
WEA 39	290 m ²	32707059 / 5669495	innerhalb VRG
WEA S5	680 m ²	32705035 / 5664764	außerhalb VRG
WEA S8	290 m ²	32705338 / 5665549	außerhalb VRG

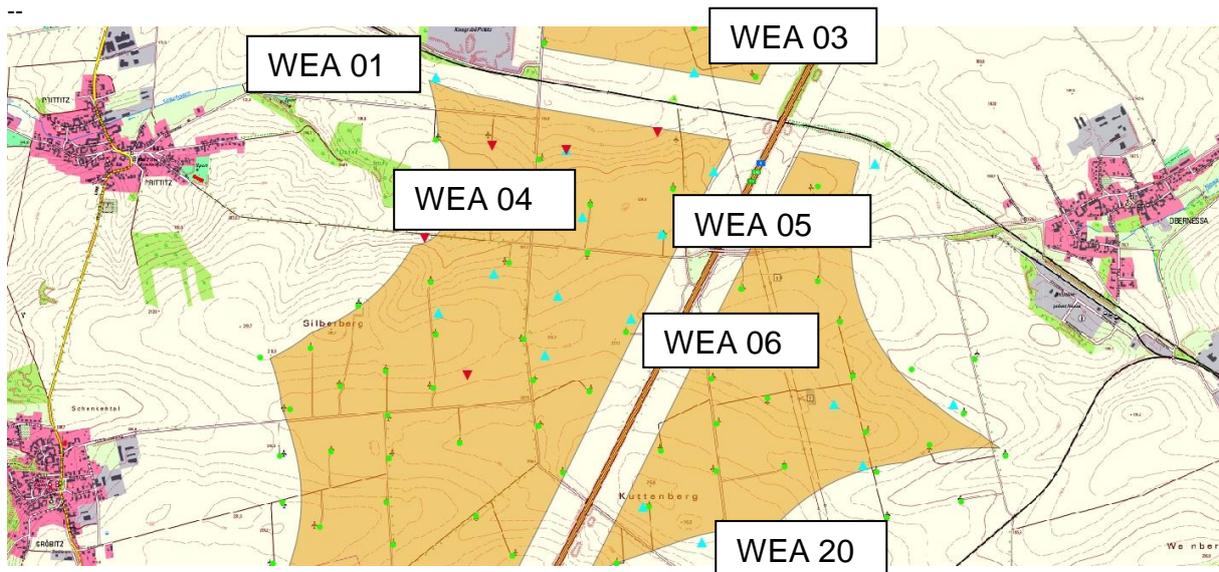
Datum der Abwägung

27.06.2022

Beschreibung des Vorhabens

Der Antragsteller plant die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Vier Berge-Teucherner Land“ Vorranggebiet XXIV.

Bei der Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass sich ein Schreibfehler in den Standortangaben der WEA 03 eingeschlichen hatte, dieser wurde korrigiert und die Vorprüfung wiederholt.



Untere Landesentwicklungsbehörde

Es werden keine Änderungen zur Stellungnahme aus der 1. Vorprüfung abgegeben.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Untere Denkmalschutzbehörde

Die Stellungnahme vom 29.06.2020 bleibt inhaltlich voll bestehen.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Stellungnahme bleibt bestehen, keine Änderung notwendig außer ein Standort anders

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Untere Immissionsschutzbehörde

Die AEZ Planungs GmbH & Co. KG hat korrigierte UVP- Unterlagen für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA) sowie den Rückbau von 9 WEA im Vorranggebiet eingereicht. Im Vorranggebiet sind derzeit insgesamt 108 WEAs genehmigt bzw. in Betrieb.

Erhebliche Belastungen im Untersuchungsgebiet bestehen infolge von Verkehrslärm durch die Bundesautobahn A9. Angrenzend befinden sich mehrere großflächige Gewerbegebiete und landwirtschaftliche Betriebe. Das Vorranggebiet ist von Ortsteilen umgeben, welche zu großen Teilen einem Dorfgebiet entsprechen. Im Hinblick auf die möglichen Schall- und Schattenimmissionen werden diese im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Antragstellung durch Gutachten nachgewiesen. Bei der Überschreitung von Grenzwerten sind hier entsprechende Maßnahmen zu definieren, welche einen konformen Anlagenbetrieb ermöglichen, um eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen.

Es wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine Auswirkungen haben wird, die das Schutzgut Mensch unzulässig beeinträchtigen. Eine UVP-Pflicht wird seitens der unteren Immissionsschutzbehörde nicht gesehen.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Untere Naturschutzbehörde

Es liegt die Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls - Stand 06.05.2022, erstellt durch Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation, vor.

Es sollen 6 Windenergieanlagen in dem bestehenden Windpark Vier Berge- Teucherner Land (Vorranggebiet XXIV) mit 108 Anlagen errichtet und 9 WEA zurückgebaut werden. Die aktuell beantragten Anlagen werden entsprechend der vorgelegten Unterlagen deutlich höher als der überwiegende Teil der Bestandsanlagen und der zu repowernden Anlagen.

Die Anlagen sollen an neuen Standorten und mit einer höheren Größenklasse errichtet werden.

Die Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls enthält die Aussage, dass die Umweltprüfung zum REP 2010 für das VRG XXIV eine hohe Betroffenheit der Schutzgüter „Flora/Fauna/Biodiversität“ und das „Landschaftsbild“ ausweist.

Der Gutachter gibt an, dass für die Ermittlung von Beeinträchtigungen der Fledermausfauna vorab ein Gondelmonitoring im Windpark an 2 WEA in ca. 85 m Höhe und im Jahr 2018 an weiteren 4 WEA in 78,5 m, 135,4 m und 149,0 m im Windpark ein Gondelmonitoring durchgeführt wurde, deren Ergebnisse in die Bewertung einfließen sollen.

Der Gutachter gibt hinsichtlich der Brutvögel an, dass in Vorabstimmung mit der UNB für neugeplante WEA generell eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen ist, um die standortbezogenen Auswirkungen zu ermitteln.

Weiterhin fasst der Gutachter zusammen, dass „auf der Grundlage der durchgeführten Einzelfalluntersuchungen zu Fortpflanzungs-, Ruhe-, Aufzucht-, Wanderungs- und Überwinterungshabitaten prognostizierbare Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ein mittleres bis hohes Konfliktpotential vorhanden“ ist.

Maßnahmen zur Minderung/Vermeidung der Beeinträchtigungen wurden mit dem 2. Nachtrag zur Unterlage Errichtung und Betrieb von WEA im Vorranggebiet XXIV „Vier Berge -Teucherner Land“ Burgenlandkreis, Gemeinschaftsprojekt 2 – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG - Stand 02.06.2020, nachgereicht.

Um das Konfliktpotential, dessen genaues Ausmaß derzeit noch untersucht wird, zu mindern, sind nächtliche Abschaltungen vorgesehen. Die genauen Abschaltzeiten sind auf der Grundlage der noch ausstehenden Untersuchungsergebnisse im Genehmigungsverfahren zu beantragen.

Die Abschaltung als Minderungsmaßnahme ist geeignet, nachteilige Beeinträchtigungen für windkraftgefährdete Fledermausarten zu minimieren.

Eine weitere Optimierung der Abschaltzeiten durch ein zweijähriges Gondelmonitoring ist vorgesehen. Die weiteren vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungen zusätzlich zu reduzieren.

Der Gutachter gibt an, dass durch betriebsbegleitende artenschutzrechtliche Maßnahmen das mittlere bis hohe Konfliktpotential unterhalb der Signifikanzschwelle bleibt.

Der Gutachter fasst zusammen, dass durch die entsprechenden natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbleiben.

Der Gutachter legt in der Zusammenfassung für diese Vorprüfung dar, dass in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben die prognostizierten Eingriffswirkungen im Sinne von Kapitel 3 BNatSchG kompensierbar sind. Dieser gutachterlichen Aussage kann gefolgt werden. Einzelheiten zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft fehlen in der Unterlage. Diese wurden für die naturschutzfachliche Beurteilung im Genehmigungsverfahren nachgereicht.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Untere Wasserbehörde

Es ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der bereits abgegebenen Stellungnahme.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Bewertung

Das Ergebnis der vorherigen Vorprüfung wurde am 03.11.2021 bekanntgegeben. In den ursprünglichen Antragsunterlagen und der Bekanntmachung wurde irrtümlich die falsche Gemarkung, Flur und Flurstück für WEA 03 genannt. Die Antragsunterlagen zur Vorprüfung wurden korrigiert am 06.05.2022 erneut eingereicht und die Vorprüfung wiederholt.

Die auf Grundlage der Antragsunterlagen und der darin enthaltenen Untersuchung zur UVP-Pflicht des Vorhabens vom 21.04.2020, ergänzt am 18.09.2020, korrigiert am 06.05.2022 und mit der korrekten Angabe des Standortes der WEA 03 versehen, durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Verfahren um die Erweiterung einer bestehenden Windfarm handelt.

Gerster

Sachbearbeiterin UVP